

Dispensations- und Bussenreglement

18. Februar 2009



Dispensations- und Bussenreglement

18. Februar 2009

Inhalt

Seite 3	Bezahlte Urlaube für Lehrpersonen
Seite 4	Unbezahlte Urlaube für Lehrpersonen
Seite 5	Dispensationen von Schülerinnen und Schülern
Seite 6	Bussenreglement

1

Bezahlte Urlaube für Lehrpersonen

Für den Internen Gebrauch bestimmt

1.1

Grundlagen

1.1.1

Personal- und Besoldungsverordnung für Lehrpersonen an der Volksschule (vom 27. Juni 2002, SRSZ 612.110), Vollzugsverordnung zur Personal- und Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen an der Volksschule (vom 10. Dezember 2002, SRSZ 612.111), Weisungen zur Weiterbildung der Volksschullehrpersonen (vom 7. April 2005, SRSZ 612.211)

1.1.2

Gemeinderatsbeschluss Nr. 160 vom 18. Februar 2009

1.2

Kompetenzen der Schulleitung

Die Schulleitung bewilligt folgende Dispensen:

1.2.1

Geburt eines eigenen Kindes oder Adoption (Vater/Mutter) = drei Tage

1.2.2

Todesfall im eigenen Haushalt = drei Tage

1.2.3

Todesfall in der Familie = einen Tag

1.2.4

Tod eines nahe stehenden Bekannten / Verwandten = ½ Tag

1.2.5

Eigene zivile / kirchliche Trauung = je ein Tag

1.2.6

Trauung in der eigenen Familie = einen Tag

1.2.7

Umzug (unmittelbar vor oder nach dem Termin) = einen Tag (höchstens einmal pro Schuljahr)

1.2.8

Für unaufschiebbare private Verpflichtungen kann eine besoldeter Kurzurlaub von höchstens drei Tagen gewährt werden.

1.3

Kompetenzen des Schulrates

Der Schulrat bewilligt folgende Dispensen:

1.3.1

Aus- und Weiterbildungen über drei Arbeitstage. Bis zu einer gesamten Kostenfolge von max. CHF 10'000.-.

1.3.2

Alle Fälle die nicht in den Kompetenzen der Schulleitung liegen

1.3.3

Gesuche der Schulleitung

1.4

Kompetenzen des Gemeinderates

1.4.1

Intensivweiterbildung gemäss „Weisung zur Weiterbildung der Volksschullehrpersonen“ 612.211 §11. In Absprache mit dem Amt für Volksschulen und Sport.

1.4.2

Dispensationen mit einer gesamten Kostenfolge über CHF 10'000.-

1.5

Gesuche und Fristen

1.5.1

Gesuche 1.2.1 bis 1.2.4 unverzüglich, an die Schulleitung

1.5.2

Gesuche 1.2.5 bis 1.2.8 schriftlich an die Schulleitung, acht Wochen vor Antritt der Dispensation

1.5.3

Gesuche 1.3.1 bis 1.3.2 schriftlich an den Schulrat, acht Wochen vor dem Antritt der Dispensation

1.5.4

Dispensationsgesuche über fünf Arbeitstage sind wenn möglich vor der jährlichen Budgetierung einzureichen. Die Dispensation ist an die Rückzahlungsklausel gemäss Erziehungsratsbeschluss Nr. 85 vom 25. Oktober 2001 sowie Erziehungsratsbeschluss Nr. 108 vom 23. November 2006 gebunden

2

Unbezahlte Urlaube für Lehrpersonen

Für den Internen Gebrauch bestimmt

2.1

Grundlagen

2.1.1

Personal- und Besoldungsverordnung für Lehrpersonen an der Volksschule (vom 27. Juni 2002, SRSZ 612.110), Vollzugsverordnung zur Personal- und Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen an der Volksschule (vom 10. Dezember 2002, SRSZ 612.111), Weisungen zur Weiterbildung der Volksschullehrpersonen (vom 7. April 2005, SRSZ 612.211)

2.2

Kompetenzen der Schulleitung

Die Schulleitung bewilligt folgende Dispensen:

2.2.1

Freitage für Schulnahe Ausbildungen und Prüfungen bis max. einem Semester in zwei Schuljahren

2.2.2

Unbezahlte Urlaube von mindestens zwei Monaten und maximal einem Semester in zwei Schuljahren

2.3

Kompetenzen des Schulrates

Der Schulrat bewilligt folgende Dispensen:

2.3.1

Unbezahlter Urlaub ab einer Dauer von mehr als einem Semester in zwei Schuljahren

2.3.2

Urlaube deren Bewilligung nicht an die Schulleitung delegiert wurden

2.3.3

Gesuche der Schulleitung

2.4

Gesuche und Fristen

2.4.1

Gesuche bis zwei Monate sind schriftlich bis acht Wochen vor Antritt desurlaubes einzureichen. Gesuche über zwei Monate sind schriftlich bis 12 Wochen vor Antritt desurlaubes einzureichen

3

Dispensationen für Schülerinnen und Schüler

Wird veröffentlicht

3.1

Grundlagen

3.1.1

Verordnung über die Volksschule (vom 19. Oktober 2005, SRSZ 611.210), Reglement über die Rechte und Pflichten der Lehrpersonen und Schülerinnen und Schüler an der Volksschule (vom 1. Februar 2007, SRSZ 611.212), Dispensationen – Leitfaden für die Schulen

3.1.2

Leitfaden für Dispensationen des Erziehungsdepartements vom Juni 2006

3.2

Kompetenzen der Klassenlehrperson

Die Klassenlehrperson bewilligt folgende Dispensen bis zu einem Tag pro Anlass und zwei Tage pro Schuljahr:

3.2.1

Teilnahme des Schulkindes an sportlichen und kulturellen Anlässen ausserhalb der Schule

3.2.2

Landwirtschaftliche Einsätze im elterlichen Betrieb

3.2.3

Tochter- und Sohntag in der 5. und 6. Klasse

3.2.4

Ausserordentliche Anlässe des Religionsunterrichts

3.2.5

Jokertag (zwei Halbtage pro Schuljahr). Die Lehrperson darf nur aus wichtigen Gründen die Dispensation verweigern. Sie haben diese den Erziehungsberechtigten mitzuteilen

3.3

Kompetenzen der Schulleitung

Die Schulleitung bewilligt Dispensen bis zu zwei Wochen pro Schuljahr. Für Dispensationen unmittelbar vor oder nach den Ferien gilt folgendes:

3.3.1

Ferientage bis maximal 5 Schultage pro Schuljahr bei dringenden persönlichen oder familiären Angelegenheiten. Mit persönlichem Bezug des Schulkindes in Verbindung mit den Schulferien

3.3.2

In der Primarschule bis maximal einen Schultag für reine Ferien pro Schuljahr.

3.4

Kompetenzen des Schulrates

Der Schulrat bewilligt folgende Dispensen:

3.4.1

Dispensationen bis maximal 15 Schultage pro Schuljahr bei dringenden persönlichen / familiären Angelegenheiten mit persönlichem Bezug des Schulkindes

3.4.2

Dispensationen von bestimmten Lektionen (Der Schulrat klärt die Verantwortlichkeit der Betreuung).

4

Bussenreglement

Wird veröffentlicht

4.1

Grundlagen

4.1.1

Verordnung über die Volksschule (VSV, SRSZ 611.210, §47)

4.2

Verletzung der Pflichten

Vom Schulrat verwarnt oder mit Ordnungsbussen von CHF 200.- bis CHF 5000.- bestraft wird, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Kind:

4.2.1

ohne Bewilligung oder anerkanntem Grund vom Unterricht fernhält

4.2.2

nicht in die Schule oder Klasse schickt, in dem das Kind eingeteilt ist

4.2.3

in eine nicht bewilligte Privatschule schickt

4.2.4

ohne Bewilligung privat unterrichten lässt.

4.3

Verfahren

Repressive Massnahmen haben den Zweck, Betroffene mittels Druck dazu zu veranlassen, inskünftig ihre verwaltungsrechtlichen Pflichten einzuhalten. Zu den repressiven Massnahmen gehören auch die Ordnungsbussen. Gemäss (VRP, SRSZ 234.110) ist für ein Verwaltungsstrafverfahren die betroffene Verwaltungsbehörde (Schulrat) zuständig (vgl. § 3 Bst. a VRP).

Im Pflichtverletzungsfall sollte als erste Massnahme das Gespräch mit den Betroffenen gesucht werden. Die Erziehungsberechtigten sollen durch Androhung veranlasst werden, zur Vermeidung einer Busse ihre Pflichten zu erfüllen.

4.3.1

Die Ordnungsbussen dienen dazu Verstösse gegen das Verwaltungsrecht durchzusetzen

4.3.2

Die Busse ist vorgängig anzudrohen. Bei Beschlüssen zu einer Dispensation von Schulkindern ist eine Bussandrohung mit folgendem Inhalt anzuhängen: *Bei Nichteinhaltung der Verfügung kann der Schulrat eine Busse entsprechend dem Bussenreglement der Schule Tuggen aussprechen*

4.3.3

Vor der Verfügung einer Busse muss der Sachverhalt untersucht und den Betroffenen rechtliches Gehör verschafft werden (dies ist auch auf schriftlichem Wege möglich)

4.3.4

Der Bussprechung ist eine Rechtmittelbelehrung anzufügen: *Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden*

4.4

Höhe der Busse

Für die Bemessung der Busse gilt der Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Die Busse muss der Schwere der Ordnungsverletzung angemessen sein und hat sich auf das Sachlich notwendige zu beschränken. Eine aussergewöhnlich hohe Busse lässt sich nur vertreten, wenn zu befürchten ist, dass sich der Adressat durch eine niedrigere Busse nicht von weiteren gleichartigen Übertretungen abhalten lässt.

Dispensations- und Bussenreglement

18. Februar 2009

4.5

Bussentarif

4.5.1

Bei unerlaubten Absenzen gelten folgende Richtwerte für die Ordnungsbusse:

1 Tag	CHF 200.- (Minimalbusse)
2 Tagen	CHF 300.-
3 Tagen	CHF 400.-
4 Tagen	CHF 500.-
5 Tagen	CHF 600.-
6 Tagen	CHF 700.-
7 Tagen	CHF 800.-
8 Tagen	CHF 900.-
9 Tagen	CHF 1000.-
10 Tagen	CHF 1100.-

4.5.2

Die Busse gilt für jedes unentschuldigte vom Unterricht abwesende Kind der Familie.

4.5.3

Davon kann abgewichen werden, wenn die Betroffenen sich nicht einsichtig zeigen (z.B. es musste bereits einmal gebüsst werden) oder wenn anzunehmen ist, dass nur eine höhere Busse den Adressaten von gleichartigen Pflichtverletzungen abhalten würde (z.B. bei hohem Einkommen hat eine tiefe Busse nicht dieselbe Wirkung).